

Zürich, 14. Oktober 2002

Bundesamt für Kommunikation
FMG
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

COLT Telecom AG
Mürtschenstrasse 27
CH-8048 Zürich

t +41 1 5 600 600
f +41 1 5 600 610
e info@colt.ch
www.colt.ch

COLT-Stellungnahme zu den Änderungen des FMG, der FDV und AEFV

Sehr geehrte Damen und Herren

COLT Telecom AG übergibt Ihnen hiermit ihre Stellungnahme zu den Entwürfen der Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG), der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) und der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV).

Da COLT an der Stellungnahme von SICTA mitgewirkt hat, erlauben wir uns, die Stellungnahme bei den übereinstimmenden Fällen von SICTA zu übernehmen und nur in den abweichenden Fällen die COLT-Stellungnahme aufzuführen.

FMG-Revision

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3d^{bis} Begriff Zugang:

In Abweichung zur SICTA-Stellungnahme unterstützt COLT die Einführung des Überbegriffs "Zugang" mit Interkonnektion als Sonderfall des Zugangs. Wir sind auch der Meinung, dass der Begriff Zugang den allgemeinen Zugang zu Netzkomponenten und deren Einrichtungen einschliesslich der dazu erforderlichen Wholesale-Dienste umfasst, hingegen der Begriff Interkonnektion darüber hinaus ein logisches Zusammenwirken (Signalisierung, Protokolle) beinhaltet. Wir erachten demzufolge diese Begriffserweiterung für den Zugang zum Teilnehmeranschluss als erforderlich, da für diesen Fall der Begriff Interkonnektion nicht zutrifft.

2. Kapitel: Fernmeldedienste

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 Meldepflicht

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

SICTA begrüsst den vorgeschlagenen Systemwechsel von einer Konzessions- zu einer Meldepflicht als Vereinfachung der administrativen Prozesse und als Senkung der Markteintrittsbarrieren. Wir gehen davon aus, dass die vom Bundesrat noch zu regelnden Ausnahmen von der Meldepflicht (Art. 4 Abs. 3) und die Modalitäten der Meldung (Art. 4 Abs. 4) zu gegebener Zeit mit den interessierten Kreisen wieder diskutiert werden.

Art. 4a Unternehmen ausländischen Rechts

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Im Sinne des Reziprozitätsgedankens sind wir mit dieser Regelung einverstanden.

Art. 6 Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Mit den Änderungen in Abs. 1 sind wir grundsätzlich einverstanden. Zusätzlich kann jetzt aber noch die Anforderung in Abs. 1 lit. c gestrichen werden, weil die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht nur von Arbeitgebern in der Telekommunikationsbranche einzuhalten sind, sondern von allen Unternehmungen. Diese Bestimmung war in das FMG von 1997 eingeflossen, weil es damals noch kaum Erfahrungen mit neuen Anbieterinnen von Fernmeldediensten gab. Die vergangenen Jahre haben aber gezeigt, dass die Telekommunikationsunternehmungen sehr wohl die Arbeitsbedingungen der Branche einhalten und vielseitige Arbeitsplätze mit marktgerechten Konditionen geschaffen haben. Auch wo Arbeitsplätze (z.B. infolge von Zusammenschlüssen oder aufgrund von Überkapazitäten) abgebaut werden mussten, ist dies immer im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Es besteht heute somit kein Bedürfnis mehr nach einer solchen sektorspezifischen Regelung wie sie in Art. 6 Abs. 1 lit. c noch enthalten ist.

Art. 10a Marktbeherrschende Stellung

In Abweichung zur SICTA-Stellungnahme befürwortet COLT die vorgeschlagenen Regeln zur Bestimmung einer marktbeherrschenden Fernmeldedienstanbieterin einschliesslich des Entzugs der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdefall.

Art. 11 Zugang

In Abweichung zur SICTA-Stellungnahme befürwortet COLT die Änderungen uneingeschränkt und insbesondere auch im Hinblick der damit ermöglichten Ex-Ante-Regulierung. Nicht zuletzt bleibt zu erwarten, dass mit dieser Regelung die Interkonnections-Preise allgemein und für Fixed To Mobile (FTM) insbesondere entsprechend überprüft werden.

Art. 11a Anforderung an die Rechnungslegung

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Die Ziele, wie sie im erläuternden Bericht erwähnt sind (Erleichterung der Kostenorientiertheit der Preise und der Nichtdiskriminierung von Drittanbieterinnen), können mit zusätzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung nicht erreicht werden. Vielmehr braucht es einen Grundsatzentscheid der ComCom über die Richtigkeit des angewendeten Preisberechnungsmodells und die Richtigkeit der eingeflossenen Zahlen (z.B. für die Berechnung der Interkonnectionspreise). Sobald solche Grundsatzentscheide der Regulierungsbehörde zur Preisberechnung und zur Nichtdiskriminierung vorliegen, erübrigen sich unserer Meinung nach weitere Anforderungen an die Rechnungslegung auf Verordnungsstufe.

Art. 11b Verbot der Bündelung von Diensten

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Zur Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist ein solches Verbot, die Erbringung von Diensten mit Bezugspflichten von weiteren Leistungen abhängig zu machen, sinnvoll. Es ist aber zu präzisieren, dass sich diese Anforderung sowohl auf Retail- als auch auf Wholesale-Dienste bezieht. Ferner ist darauf zu achten, dass diese Vorschrift grundsätzlich im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes steht und entsprechend gehandhabt wird.

Art. 12 Mietleitungen

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Mit den Änderungen einverstanden.

Art. 12a Informationen über die Qualität der Dienste

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Diese Bestimmung ist unnötig. Die Grundversorgungskonzessionärin ist bereits heute verpflichtet, Angaben zur Qualität von Diensten der Grundversorgung zu liefern. Die Fernmeldedienstanbieterinnen sind ferner verpflichtet, im Rahmen der Fernmeldestatistik umfangreiche Angaben zu machen.

Art. 12b Preise für Mehrwertdienste

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Bundesrat Preisobergrenzen für Mehrwertdienste festsetzen soll, löst das Problem nicht, beeinträchtigt die Wirtschaftsfreiheit zahlreicher Unternehmungen und verhindert weitere Missbräuche nicht. Sie ist ersatzlos zu streichen. Vielmehr ist die bereits heute bestehende Verpflichtung, Preise bekannt zu geben, im Mehrwertdienstebereich zu erweitern und konsequent durchzusetzen. Eine solche Preisbekanntgabe („Set up Charge“ und Preis pro Minute) zu Beginn einer Verbindung mit einem Mehrwertdienst ist technisch möglich und mit einem vertretbaren Aufwand realisierbar.

Art. 12c Schlichtung

In Abweichung zur SICTA-Stellungnahme erachtet COLT eine Schlichtungsstelle nicht nur erforderlich aus Sicht der Kunden, sondern auch aus Sicht der Fernmeldedienstanbieter, da diese Instanz die Möglichkeit zur Ermittlung der Akzeptanz der Fernmeldedienstleistungen bietet. Darauf aufbauend können Verhaltensregeln für die Anbieter z.B. von Mehrwertdiensten erstellt und angepasst werden.

Es ergeben sich demzufolge zwei Aspekte, nämlich die eigentliche Schlichtungsstelle, die von allen Beteiligten (FDA, Konsumentenverbände, BAKOM) getragen wird und eine Instanz der Fernmeldedienstanbieter, die für sich Verhaltensregeln festlegt und gemäss den Erfahrungen mit der Marktakzeptanz anpasst. Ob beide Aufgabenbereiche in einer Instanz oder in zwei zu etablieren sind ist noch zu klären.

Art. 12d Verzeichnisse

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Absatz 2 der vorgeschlagenen Regelung ist im Rahmen von Art. 29 FDV weiter zu konkretisieren.

Art. 13 Auskunftspflicht des Bundesamtes

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

SICTA ist damit einverstanden, dass die Auskunftspflicht des Bundesamtes von den bisherigen Konzessionärinnen auf alle gemeldeten Fernmeldedienstanbieterinnen erweitert wird. Keine Bedenken haben wir betreffend der Veröffentlichung von Entscheidungen.

Art 13a Datenverarbeitung

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Die Kommission und das Bundesamt haben strikte darauf zu achten, dass die allgemeinen Prinzipien des Datenschutzes bei der Bearbeitung von Personendaten stets eingehalten werden. So ist es auf den ersten Blick beispielsweise nicht nachvollziehbar, welche Persönlichkeitsprofile das Bundesamt notwendigerweise bearbeiten müsste.

Art. 13b Amtshilfe

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Regelung betreffend Amtshilfe ist sehr weitgehend. Es ist generell auf einen restriktiven und im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes stehenden

Austausch von schützenswerten Personendaten Wert zu legen. Für die Fernmeldedienstanbieterinnen ist es wichtig, genau zu wissen, welche Verpflichtungen ihnen in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

2. Abschnitt: Grundversorgungskonzessionärinnen

Art. 14 Konzessionen

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Einverstanden

Art 15 Konzessionsvoraussetzungen

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Betreffend Art. 15 lit. d (Gewähr für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und der Arbeitsbedingungen der Branche) gilt das bereits zu Art. 6 Abs. 1 lit. c Ausgeführte. Aufgrund der gemachten Erfahrungen könnte diese Konzessionsvoraussetzung eigentlich gestrichen werden.

Art 16 Umfang der Grundversorgung

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Grundsätzlich einverstanden.

Art. 19 Finanzielle Abgeltung

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Mit Änderungen einverstanden.

Art. 19a Auskunftspflicht des Bundesamtes

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Mit Änderungen einverstanden.

Art 19b Weitere Bestimmungen

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Mit Änderungen einverstanden.

3. Abschnitt: Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung

Art. 21 Zugang zu Verzeichnissen“

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Grundsätzlich mit Regelung einverstanden. Eine Ausdehnung einer solchen Verpflichtung auf andere, ausserhalb der Grundversorgung stehende Dienste, z.B. E-mail-Adressen, lehnen wir ab. Die ausserhalb der Grundversorgung liegenden Bereiche sollte den freien Marktkräften überlassen bleiben. Der Kreis Zugangsberechtigten ist grundsätzlich auf Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Verzeichnisprodukten oder -Diensten zu beschränken.

Art 21a Weitere Verpflichtungen zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen. Der Bundesrat kann bereits auf der Grundlage des existierenden Fernmeldegesetzes Vollzugsvorschriften erlassen. Der vorgeschlagene Artikel führt zu Rechtsunsicherheit und wäre ein Persilschein, um den Fernmeldedienstanbieterinnen unterschiedlichste Zusatzverpflichtungen aufzuerlegen. Dies lehnen wir ab.

3. Kapitel: Funk

Hierzu werden von COLT keine Stellungnahmen abgegeben.

4. Kapitel: Adressierungselemente

Art. 28 Verwaltung und Zuteilung

In Abweichung zur SICTA-Stellungnahme sieht COLT ein potentielles Problem mit dem unter Abs. 2 erwähnten Streitbeilegungsdienst beim bevollmächtigten Dritten, da zumindest bei INA-Nummern eine Duplizität zur Schlichtungsstelle entstehen kann.

5. Kapitel: Fernmeldeanlagen

In Abweichung zur SICTA-Stellungnahme ist COLT mit den in Art. 31 bis und mit Art. 37 vorgeschlagenen Änderungen uneingeschränkt einverstanden.

6. Kapitel: Abgaben

Art. 38 Finanzierung Grundversorgung

Konform zur SICTA-Stellungnahme:
Einverstanden.

Art. 40, 41 Verwaltungsgebühren

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der Art. 40 und 41 sind wir grundsätzlich einverstanden. SICTA legt Wert darauf, dass keine höheren Verwaltungsgebühren erhoben werden, als nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gerechtfertigt. Wir möchten an dieser Stelle der guten Ordnung halber noch festhalten, dass es für die betroffenen Unternehmen ausgesprochen schwierig ist, die Angemessenheit der von den Behörden in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren, z.B. für Interkonnectionsstreitigkeiten oder im Zusammenhang mit Konzessionserteilungen oder -änderungen zu beurteilen, geschweige denn zu kontrollieren.

7. Kapitel: Fernmeldegeheimnis

Art. 44a Standortdaten

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da das Datenschutzgesetz die Bearbeitung von Kundendaten bereits genügend abdeckt.

Art. 45a Unerwünschte Mitteilungen

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Diese Bestimmung ist im Sinne eines Hauptantrages ersatzlos zu streichen.

Sie würde dazu führen, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Inhaltskontrolle vornehmen müssten. Eine solche Inhaltskontrolle lehnen wir bereits dem Grundsatz nach entschieden ab. Ganz abgesehen davon ist die vorgeschlagene Regelung für eine Anbieterin von Fernmeldediensten auch nicht umsetzbar, weil sie weder beurteilen kann (noch will), ob eine ausdrückliche Zustimmung zu solchen Mitteilungen vorliegt oder ob zwischen den Adressaten von Werbemitteilungen und dem Absender eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht. Ferner liegt die Frage auf der Hand, um welche Art von Geschäftsbeziehungen es sich eigentlich handeln müsste (Dauerschuldverhältnis - oder wäre ein einmaliges Zug um Zug Geschäft ausreichend?).

In der praktischen Konsequenz würden Art. 45a FMG (und Art 3 lit. n UWG) dazu führen, dass jede Neu-Akquisition von Kunden mit den Mitteln der Telekommunikation ausgeschlossen wäre. Ein Unternehmen könnte Personen, mit welchen es noch nicht in geschäftlichem Kontakt war, wohl nur noch mit Briefpost ansprechen. Die Frage der Werbung ist indessen nicht primär eine

Frage der technischen Mittel zur Übertragung. Sie muss in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden und gehört deshalb in ein Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr oder in vergleichbare Gesetzesvorhaben. Von einer solch problematischen Verpflichtung, wie sie in Art 45 a FMG (und Art. 3 lit. n UWG) vorgeschlagen wird, ist deshalb Abstand zu nehmen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass es bei der Problematik des „spamming“ nicht darum geht, individuelle Kontaktaufnahmen zur Kundengewinnung, sondern unerwünschter Massenversand von Werbemitteilungen mittels Fernmeldediensten zu verhindern. Da es, wie erwähnt, nicht Sache der Fernmeldediensteanbieterinnen sein darf, eine Inhaltskontrolle der Mitteilungen vorzunehmen, kommt im Sinne eines Eventualantrages höchstens eine Verpflichtung in Betracht, wonach sie geeignete vertragliche Massnahmen unternehmen, um ihre Kundinnen und Kunden zu veranlassen, die massenweise Übermittlung von Werbesendungen einzuschränken.

Auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 3 lit. n UWG ist deshalb ebenfalls zu verzichten bzw. sie ist so anzupassen, dass statt der ins Auge gefassten ‚opt in‘-Lösung zur Verhinderung von Spamming mit praxisorientierten ‚opt out‘-Varianten, z.B. ‚Robinson‘-Listen weitergefahren wird.

8. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

Art. 48a Sicherheit und Verfügbarkeit

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Diese Delegationsnorm an den Bundesrat ist unnötig, zu allgemein und deshalb ersatzlos zu streichen. SICTA erachtet die Interventionsmöglichkeiten des Bundesrates gemäss Art. 47 als ausreichend und lehnt den zu unbestimmten neuen Art. 48a ab. Selbst in den Erläuterungen wird eingeräumt, dass angesichts der technischen Entwicklung nicht voraussehbar ist, welche Vorschriften in Zukunft erforderlich sein werden. Die Fernmeldediensteanbieterinnen können die Auswirkungen einer solchen Bestimmung deshalb erst recht nicht abschätzen.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 52 Übertretungen

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Mit den vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

11. Kapitel: Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 58 Aufsicht

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Einverstanden.

Art. 59 Auskunftspflicht

In Abweichung zu SICTA mit der Änderung einverstanden.

Art 60 Verwaltungssanktionen

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1, wonach eine Verwaltungssanktion auch bei einem Verstoß gegen anwendbares Recht verhängt werden kann, geht zu weit, denn sie führt faktisch dazu, dass jegliche Rechtsverletzung in irgendeinem geltenden Rechtsbereich („anwendbares Recht“) zu entsprechenden Sanktionen führen könnte. Der Anwendungsbereich des Abs. 1 ist auf die Durchsetzung des Fernmelderechts einzuschränken.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts

Art 62 Vollzug

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Der vorgeschlagene Abs. 3, wonach multilaterale Vereinbarungen verbindlich erklärt werden könnten, ist ersatzlos zu streichen. Eine solche, ausserhalb der üblichen Normenhierarchie liegende ‚Allgemeinverbindlicherklärung‘ von multilateralen Vereinbarungen ist überflüssig. Wenn es verbindliche Regelungen zu erlassen gilt, so sind sie in die traditionellen Normen zu integrieren, sei es beispielsweise auf Verordnungsstufe oder in entsprechende technische oder administrative Vorschriften des Bundesamtes.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 68a Fernmeldedienstkonzession und Grundversorgungskonzession

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Einverstanden.

Anhang

Änderung bisherigen Rechts

Konform zur SICTA-Stellungnahme:

Auf die Änderung des Bundesgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb kann verzichtet werden.

FDV-Revision

Generell begrüsst COLT die Einführung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss mit Hilfe der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), da mit der Integration dieses Dienstes in das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin erstmals eine Planungssicherheit für die Investitionen in die DSL-Technologie erreicht wird.

Art. 1c - e (neu)

c. Mit dem Hinweis ergänzen: Diese Variante ermöglicht keinen direkten Zugang der berechtigten Fernmeldedienstanbieterin zur Teilnehmeranschlussleitung und die Anschluss technik wird durch die verpflichtete Fernmeldedienstanbieterin bestimmt.

d. Mit dem Hinweis ergänzen: Die Anschluss technik für die nicht sprachgebundenen Dienste wird durch die berechnigte Fernmeldedienstanbieterin bestimmt.

e. Mit dem Hinweis ergänzen: Die Anschluss technik für die angebotenen Dienste wird ausschliesslich durch die berechnigte Fernmeldedienstanbieterin bestimmt.

Art. 3 Abs. 3 (neu)

Einverstanden.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3bis (neu)

Einverstanden.

Art. 28 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

Änderung hinsichtlich Notruf 147 wird begrüsst und ansonsten sind wir einverstanden.

Art. 43 Abs. 1 Bst. a^{bis} und a^{ter} und Abs. 2

Abs. 1, Zif. 1: Folgende Ergänzung unbedingt erforderlich, vorzugsweise unter neuer Ziffer 3: Das Bundesamt kann technische und administrative Vorschriften betreffend der Umsetzung des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss erlassen.

In dieser Vorschrift, welche durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung von BAKOM erarbeitet wird, sind die wichtigen Regeln hinsichtlich Technik, Kollokation und der Prozesse für die Bereitstellung der Daten des Anschlussnetzes bis hin zu Lieferfristen und Pönale festzulegen.

Ansonsten sind wir einverstanden, insbesondere auch mit der technologieneutralen Formulierung für den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss.

Art. 48 Bst. a

Mit der Erweiterung der Ausnahme von Abs. 1 auf Bst. a^{bis} und a^{ter} voll einverstanden.

Art. 66 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

Mit der Forderung, zur Sicherstellung der Leistungen in ausserordentlichen Situationen den Betrieb der erforderlichen Infrastruktur unabhängig im Inland zu gewährleisten, sind wir voll einverstanden.

AEFV-Revision

Art. 4 Abs. 3 Bst. a

Einverstanden.

Art. 9 Abs. 2 und 3 (neu)

Die Einschränkung der Anonymität der Inhaber von Telekiosknummern sollte generell erweitert werden auf Mehrwertdienstenummern und Kurznummern der Auskunftsdienste, da auch mit 0800, 084x und 18xy Verstösse bzw. Missbräuche der aufgeführten Art erfolgen können.

Art. 23 ABS. 3 (neu)

Colt ist zwar von der Anforderung an Prepaid-Anwendungen nicht betroffen unterstützt jedoch voll die Anforderung.

Art. 24 ABS. 6, 7 letzter Satz (neu) und 8

Abs. 6: Der letzte Satz mit "Die Fernmeldedienstanbieterinnen sind verpflichtet, die ergänzten Ziffern zu ignorieren und im Fernmeldenetz nicht weiterzuleiten" ist zu ergänzen mit dem Zusatz: "Die Einhaltung der Nichtweiterleitung muss zumindest von der Fernmeldedienstanbieterin eingehalten werden, welche die Routingadresse NPRN der INA-Number ermittelt."

Begründung: Bei Verknüpfung mit CSC nimmt die FDA des Anschlussnetzes keine Ziffernanalyse vor, die über die Filteranforderung für Carrier Selection hinaus geht. Demzufolge ist hier der "Selected Carrier" für die Erfüllung dieser Anforderung verantwortlich.

Mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden.

Art.25 Abs. 4 (neu)

Einverstanden.

Art 27 (neu) Kommunikationsfähigkeit und Bereitstellung für die Kundinnen und Kunden

Zif. 1: Zur Vermeidung von Kundenreklamationen ist diese Anforderung zu ergänzen: ...muss den anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Inbetriebnahme neuer Kurznummern spätestens 60 Tage im Voraus mitteilen.

Ansonsten sind wir einverstanden.

Art. 31a Abs. 3

Einverstanden.

Art. 32 Abs. 1, 2, 3 und 5

Einverstanden.

Art. 34 Abs. 1

Einverstanden.

Anhang (Art. 1)

Einverstanden.

Wir Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

COLT Telecom AG

Roger Gehrig
Managing Director

Peter Sieling
Network Services Manager